

## Verwaltungsrichtlinien für die Festsetzung des Benutzungsentgeltes bei Überlassung und Benutzung verbandseigener Schul- und Sportanlagen

Nach der vom der Verbandsversammlung erlassenen Benutzungsordnung vom 06.05.1992 ist für die Überlassung von verbandseigenen Schul- und Sportanlagen ein Entgelt für den Betriebsaufwand an den Zweckverband Schulzentrum Kronach zu entrichten. Der Zweckverband Schulzentrum lehnt sich an die Bestimmungen des Landkreises an (Sitzung Zweckverband am 15.03.2010). Die Verwaltungsrichtlinie wurde zuletzt geändert durch Beschluss des Kreisausschusses vom 14.03.2016. Das Entgelt wird im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

1.	<b>Für im Landkreis Kronach ansässige eingetragene Vereine:</b>	<b>je Stunde</b>
1.1	für ein <b>Schulzimmer</b>	5,50 €
1.2	für <b>Fachklassenräume</b> (Schulküche, Werkstätten, EDV-Räume, Labor u. Sonstige Fachklassenräume)	11,00 €
1.3	für das <b>Lehrschwimmbecken</b> an der Maximilian-von-Welsch-Realschule	13,50 €
1.4	für eine <b>Einfachturnhalle</b> bzw. einen Anteil einer Mehrfachturnhalle	5,50 €
1.5	für eine <b>Zweifachturnhalle</b> bzw. für zwei Anteile einer Mehrfachturnhalle	11,00 €
1.6	für die <b>Dreifachturnhalle</b>	16,50 €
1.7	für ein <b>Rasenspielfeld</b>	5,50 €
1.8	für einen <b>Hartplatz</b>	5,50 €

Sofern bei Benutzung der **Außensportanlagen** die **Umkleiden, Duschen** und/oder **WC's mitbenutzt** werden wird zusätzlich eine Gebühr pro Veranstaltung und Tag von

		<b>pauschal</b>
1.9	bei Einzelveranstaltungen (z.B. Training)	16,50 €
1.10	bei Turnieren	33,00 €

Die nachfolgende Pauschale wird pro Tribünenauf- und abbau berechnet:

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| 1.11 | für einen Tribünenauf- und abbau in der Dreifachturnhalle   | 181,50 € |
| 1.12 | für einen Tribünenauf- und abbau in der Dreifachturnhalle<br>soweit mindestens <b>drei Helfer</b> vom Nutzer gestellt werden. | 60,50 €  |

Für die Nutzung folgender Bereiche wird eine **Tagespauschale** festgesetzt. Dabei wird der **Nutzungstag mit 8 Stunden** berechnet. Werden diese Räume weniger als 8 Stunden benötigt, wird die Pauschale entsprechend gekürzt:

- |      |   | <b>pro Nutzungstag</b> |
|------|---|------------------------|
| 1.12 | für eine <b>Schulmensa</b> -Speiseraum KZG, Mensa SZ-<br>(Nutzung nur <u>ohne</u> Küchen- und Thekenbereich möglich!) | 110,00 €               |
| 1.13 | für den <b>Multifunktionsraum</b> an der<br>Maximilian-von-Welsch-Realschule  | 165,00 €               |
2. Für **andere im Landkreis Kronach ansässige Gruppen**, Institutionen und Firmen erhöht sich das Benutzungsentgelt für die **sportliche Nutzung** der Anlagen um **50 von Hundert**.
- 2.1 Für **nicht im Landkreis Kronach ansässige Vereine**, Institutionen und Firmen erhöht sich das Benutzungsentgelt für die **sportliche Nutzung** der Anlagen um **100 von Hundert**.
- 2.2 Für die **gewerbliche Nutzung** der landkreiseigenen Räume und Anlagen und in **besonders begründeten Fällen** kann eine von den festgelegten Nutzungsgebühren abweichende Regelung getroffen werden.
3. Soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden, sind vom Benutzungsentgelt befreit:
- **Überörtliche Meisterschaften**, die dem Verein vom zuständigen Fachverband übertragen werden (z.B. Bezirks- oder Landesmeisterschaften)
  - **Überörtliche Vergleichswettkämpfe** der Verbände
  - Schüler- und Jugendveranstaltungen
  - **Schulveranstaltungen**
  - Veranstaltungen der **Volkshochschule**.

Sollten in den vorgenannten Fällen Eintrittsgelder erhoben werden und diese einem sozialen, gemeinnützigen oder kulturellen Zweck zugeführt werden, kann auf die Erhebung des Benutzungsentgeltes auf schriftlichen Antrag verzichtet werden.

4. Mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes sind **Beheizung, Beleuchtung, Warmwasserbereitung** und sonstige Raum- und Gerätekosten **im Rahmen** eines normalen Verbrauches bzw. einer **gewöhnlichen Benutzung** abgegolten.

4.1 Die **Reinigung** ist nur insoweit durch vorstehende Entgelte abgegolten, als sie im Rahmen des Schulbetriebes erfolgt. Notwendige **Sonderreinigungen** sind nach den Selbstkosten zusätzlich vom Benutzer zu tragen.

4.2 Darüber hinaus sind die Kosten für notwendige **Anwesenheitszeiten** der **Hausmeister** zu tragen sofern diese vom Nutzer verursacht sind und über den üblichen Betrieb hinausgehen.

Grundsätzlich sind die Kosten für Sonderreinigungen und für den Hausmeistereinsatz auch bei Vorliegen von Befreiungstatbeständen vom Nutzer zu tragen.

5. Die **Benutzungszeit** wird generell **bis 22:00 Uhr** festgesetzt. Die Berechnung der Benutzungszeit erfolgt von Montag bis Freitag nach den jeweiligen Belegungsplänen.

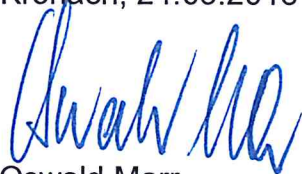
5.1 An den Wochenenden wird die Nutzungszeit durch die Nutzer in gesonderte Belegungslisten eingetragen und vom Verantwortlichen der jeweiligen Einrichtung (in der Regel: Hausmeister) zur Bestätigung gegengezeichnet und an die Kreisverwaltungsbehörde vierteljährlich nach Quartalsende zur Abrechnung weitergegeben.

5.2 **Nicht in Anspruch genommene Termine** werden verrechnet, sofern diese nicht vorher storniert werden.

6. Über die Anträge auf Befreiung von den Nutzungsentgelten und die Festsetzung abweichender Regelungen entscheidet die Kreisverwaltung.

Diese Verwaltungsrichtlinien treten am **01.09.2016 in Kraft**. Gleichzeitig treten die Verwaltungsrichtlinien vom 01.04.2010 außer Kraft.

Kronach, 24.06.2016



Oswald Marr  
Landrat